

120

Registratur

des

Königl. Polizei-Präsidiums
in Köln.

AKTEN

betreffend

an Polizeidirektor

Otto Landschulz

Titel
Abteilung I

170

Urteil.

In der Disziplinarsache

gegen

den Polizei-Inspektor Otto Land s ch u l z ,

geboren am 1. Februar 1865, in ^{Gehden} ~~Theden~~ an der Oder, Kreis

Königsberg (Neumark) evangelisch, verheiratet und Vater einer Tochter im Alter von 16 und eines Sohnes im Alter von 8 Jahren,

hat die Königliche Regierung in Cöln in der Plenarsitzung vom 22. Juli 1914 an der folgende stimmberechtigte Mitglieder teilgenommen haben :

1. Regierungs-Präsident Dr. Steinmeister als Vorsitzender,

2. Oberregierungsrat Dr. Porcher,

3. Oberregierungsrat Mahrenholz,

4. Geheimer Regierungsrat Dr. Knaus,

5. Regierungs- und Geheimer Medizinalrat Dr. Rusak,

6. Regierungs- und Geheimer Baurat Greve,

7. Geheimer Regierungsrat Dr. Rodewald,

8. Regierungs- und Geheimer Veterinärarzt Dr. Lothes,

9. Regierungsrat Müller,

10. Regierungsrat von Hobe,

11. Regierungsrat Dütschke,

12. Regierungsrat Reinbothe,

13. Regierungsrat Dr. Neumeister,

14. Regierungsrat Dr. Stinnes,

15. Regierungs- und Baurat Trimborn,

16. Regierungs- und Gewerbeschulrat Professor Köhler,

17. Regierungsrat Bacmeister,

18. Steuerrat Reich,

19. Regierungsassessor vom Rath als Berichterstatter,

20. Regierungsassessor Graf v. Spee;

als Vertreter der Staatsanwaltschaft :

Regierungsrat Dr. Fleck,

als Protokollführer :

Regierungs-Sekretär Rietdorf.

für

für Recht erkannt :

Der Angeschuldigte, Königlicher Polizeinspektor Otto Landschutz in Cöln, hat die Pflichten verletzt, die ihm sein Amt auferlegt, und durch sein Verhalten in- und ausser dem Amt ~~sich~~ der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig gezeigt. Er wird daher mit Entfernung aus dem Amte durch Dienstentlassung bestraft, unter Zubilligung einer Unterstützung von drei Viertel des reglementsmässigen Pensionsbetrages auf Lebenszeit, und ist gehalten, die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen,

Tatbestand und Gründe :

Der Angeschuldigte, Polizeinspektor Otto Landschutz, hat nach 5 jährigem Besuch der Unteroffizierschule in Biebrich vom 1. Oktober 1885 bis zum 31. März 1895 bei verschiedenen Truppenteilen, zuletzt beim Fusilier-Regiment № 40 in Cöln, gedient. Nach seiner Entlassung als Feldwebel wurde er beim Polizei-Präsidium Cöln angestellt. Zunächst als Bureauhilfsarbeiter und dann als Bureauadjutant. Den Beamteneid hat er am 15. Juli 1895 geleistet. Am 1. Mai 1896 wurde er kommissarischer Polizeikommissar; am 1. September 1896 erfolgte seine endgültige Ernennung zum Polizeikommissar. Als solcher wurde er mit der Verwaltung des 4. Kriminalbezirks beauftragt. Diesen hat er bis zu seiner Versetzung nach Königsberg, die am 1. Januar 1908 erfolgte, verwaltet. In Königsberg wurde er Polizei-Inspektor. Als solcher kam er bereits am 1. Dezember 1908 wieder nach Cöln. Seit dem 1. April 1911 bezieht er das Höchstgehalt von 5100 M. nebst jetzt 800 M. Wohnungsgeldzuschuss.

Er hat sich beim Militär gut geführt und ist auch später ausweislich seiner Personalakten weder gerichtlich noch disziplinarisch bestraft worden.

Am 21. September 1913 erkrankte er nach dem Attest des behandelnden Arztes anrechtseitiger Neuralgie verbunden mit

Reflex-

Reflexstörungen. Nachdem er vom 11. Oktober ab wieder Dienst
 getan hatte, meldete er sich am 13. November von neuem krank;
 von diesem Tage ab hat er keinen Dienst mehr getan. Am 15.
 Dezember 1913 stellte Kreisarzt Geheimer Medizinalrat Dr.
 Schubert fest, dass der Zustand sich zwar gebessert habe, die
 Krankheitssymptome aber noch alle nachweisbar seien. Die
 begonnene Kur müsse daher fortgesetzt werden, und Polizei -
 Inspektor Landschulz müsse sich noch einige Wochen vom Dienst
 fernhalten.

Nachdem in dem Prozess gegen den Redakteur Sollmann
 wegen Beleidigung verschiedene Verfehlungen des Polizei -
 Inspektors Landschulz zur Sprache gekommen waren, wurde durch
 Verfügung des Regierungs-Präsidenten vom 17. Januar 1914
 gegen ihn das Disziplinarverfahren mit dem Ziele der Entfer-
 nung aus dem Amte eingeleitet, weil er hinreichend verdäch-
 tigt erschien

von Privatpersonen mittelbar und unmittelbar Geld und
 sonstige Geschenke angenommen und dadurch die Pflichten,
 die ihm sein Amt auferlegt, verletzt und sich der Ach-
 tung, des Ansehens und des Vertrauens, die sein Beruf
 erfordert, unwürdig gezeigt zu haben.

Gleichzeitig wurde seine Amtssuspension verfügt.

Unter dem 18. Januar 1914 hat Landschulz wegen dauern-
 den Rückgangs und Verfalls seiner geistigen und körperlichen
 Kräfte um Versetzung in den Ruhestand. Dieses Gesuch wurde
 vom Regierungs-Präsidenten am 31. Januar 1914 mit Rücksicht
 auf das inzwischen gegen den Angeschuldigten eingeleitete
 Disziplinarverfahren abgelehnt.

Die Feststellungen der Strafkammer in dem Strafverfah-
 ren gegen den Redakteur Sollmann und die Disziplinarunter-
 suchung haben ergeben, dass der Angeschuldigte sich einer
 Reihe von teils sehr schweren Verstößen gegen seine Amts-
 pflichten schuldig gemacht hat :

1. Fall Hofmann :

Von dem Inhaber des in seinem Inspektionsbezirk bele-
 genen

genen Ringcafes, Hofmann, hat der Angeschuldigte sich verschiedentlich in dessen Restaurant einladen und sonstige, mit seiner Stellung nicht verträgliche Zuwendungen gewähren lassen.

Nach Aussage des Zeugen Hofmann verkehrte der Angeschuldigte am meisten von den Polizei-Inspektoren im Ringcafe, obwohl auch die andern Inspektoren zum Teil recht häufig da waren. Der Angeschuldigte kam Sonntags nach einem Frühschoppen bei Wirtz (" Rappelsdöppen ") gemeinsam mit mehreren andern Frühschoppen-Stammgästen, darunter den Polizeiinspektoren Kautz und Votsch, dem Landwirt Seidenfaden und dem Sektvertreter Hobert, ins Ringcafe, und zwar durchschnittlich 1 bis 2 mal im Monat. Eingeführt war die Gesellschaft durch den Sektvertreter Hobert. Getrunken wurde meist Sekt, und zwar nach Bekundung eines der als Zeugen vernommenen Kellners, meist französischer Sekt. Die Sitzungen dehnten sich öfter bis 5 - 6 Uhr nachmittags aus. Die Kosten der Zeche der Polizeiinspektoren wurden theils von Hofmann, theils von Hobert getragen. Vorher hatte Hobert zu Hoffmann, der damals die Verlängerung der Polizeistunde anstrebt, geäußert, er werde die Konzession in 3 Wochen haben, wenn er sich mit den Polizei-Inspektoren gut stelle; auch rühmte sich Hobert mit der Polizei alles machen zu können.

Der Angeschuldigte verkehrte aber nicht nur in Begleitung der andern Inspektoren und der vorbenannten Zivilpersonen im Ringcafe, sondern er kam nach Bekundung verschiedener Zeugen auch oft mit seiner Familie, Frau und Kindern, dorthin; alle paar Wochen einmal. Er wurde dann von Hofmann in die oberen Räume gebeten und brauchte nie zu bezahlen. Die Familie aß dann zu Abend, getrunken wurde Wein oder Sekt, alles auf Hofmann's Kosten.

Der Zeuge Jung hat das Treiben der Polizei-Inspektoren im Ringcafe oft beobachtet, er und andere Gäste haben sich darüber aufgehalten, dass die Inspektoren immer Sekt tranken.

Der

Der Angeschuldigte hat ferner zu Weihnachten oder Neujahr von Hofmann Geschenke erhalten, und zwar: " K6rhhchen mit Wein und dergleichen ", ferner eine Brieftasche, ein Notizbuch oder einen 6hnlichen Gegenstand.

Durch dieses Verhalten hat der Angeschuldigte umso mehr gegen seine Dienstpflicht gefehlt, als das Hofmann'sche Lokal seiner Dienstaufsicht unterstand. Durch die Annahme der Einladungen und Geschenke begab er sich der M6glichkeit, dem Hofmann'schen Betriebe gegen6ber in dem erforderlichen Masse seines Amtes zu walten. Das Ringcafe hat sich denn auch offenbar besonderer Milde der Polizeibeamten erfreut; Dem Zeugen Jung ist es aufgefallen, dass f6r das Ringcafe eine Polizeistunde anscheinend nicht existierte. Auch der Kellner Glasmacher best6tigt, dass die Nichteinhaltung der Polizeistunde stillschweigend geduldet worden sei. Die Akten des Polizei-Pr6sidiums betreffend das Ringcafe ergeben, dass der Angeschuldigte zu den zahlreichen Antr6gen Hofmann's auf Verl6ngerung der Polizeistunde, Erteilung der Musikerlaubnis usw. meist eine wohlwollende Stellung eingenommen hat.

2. Fall Thelen :

Wie der Angeschuldigte zugibt, hat er davon gewusst, dass Frau Thelen, die Jnhaberin des Restaurants "Belgischer Hof", seiner Frau allj6hrlich zu Weihnachten Pr6sentk6rhhchen enthaltend Zigarren, Cognak, Sekt und einige Flaschen Wein, sowie ausserdem f6nfzig Mark in bar hat zukommen lassen, und dass gleiche Zuwendungen bereits zu Lebzeiten des im Jahre 1909 verstorbenen Herrn Thelen gekommen sind. Ueber den Zweck dieser Zuwendungen befragt, hat Frau Thelen angegeben, sie selbst habe lediglich die Praxis ihres verstorbenen Mannes fortsetzen wollen; dimser habe damit, soweit sie unterrichtet sei, den Beamten als solchen eine Gef6lligkeit erweisen wollen. Wie die Strafkammer im Sollmann - Prozess bereits festgestellt hat, wurden die Pr6sentk6rhhchen nur solchen Polizeibeamten geschickt, die eine dienstliche T-

tigkeit

tigkeit bezüglich des Thelen'schen Betriebes zu entfalten in der Lage waren. Nach Art und Umfang der Geschenke kann es auch keinem Zweifel unterliegen, dass die Absicht der Geschenkgeber dahin ging, sich zum mindesten das Wohlwollen der betreffenden Polizeibeamten zu sichern, und dass der Angeschuldigte diese Absicht auch erkennen musste. Seine Einlassung, er habe die Geschenke als reine Freundschaftsbezeugungen aufgefasst, ist durchaus unglaubwürdig.

Der Angeschuldigte ist in dem Weinrestaurant des Belgischen Hofes verschiedentlich freigehalten worden.

Durch die Annahme dieser Einladungen und sonstigen Vorteile, insbesondere des baren Geldes, hat sich der Angeschuldigte eines ausserordentlich schweren Dienstvergehens schuldig gemacht.

3. Fall Holländer (Amerikanischer Vergnügungspark).

Der jetzige Direktor des Amerikanischen Vergnügungsparks, Holländer, war früher Leiter von Castan's-Panoptikum in Cöln. Als solcher lud er allmonatlich die Polizei-Inspektoren zu einer "Sondervorstellung" ein, an die sich in dem zugehörigen Restaurant ein Zusammensein anschloss, das etwa 2 Stunden dauerte, und bei dem es Bowle und Butterbrote gab,

Auch der Angeschuldigte hat hieran teilgenommen:

Auch in dem Amerikanischen Vergnügungspark, der zu seinem Inspektionsbezirke gehörte, hat der Angeschuldigte sich von Holländer häufig einladen lassen. Er hatte daselbst eine Freikarte und unterhielt Holländer nahe freundschaftliche Beziehungen. So ist er von einem Zeugen im Cafe Boulevard am Hansaring verschiedentlich mit Holländer zusammen bei Wein und Sekt gesehen worden. Die Einladungen und Freizeichen bestreitet der Angeschuldigte nicht.

Wie die Akten des Polizei-Präsidiums ersehen lassen, hat der Angeschuldigte dem Amerikanischen Vergnügungspark, auch dienstlich sein Wohlwollen zuteil werden lassen. Während der Revierkommissar bei der Gründung des Amerikanischen Vergnügungsparks ein Restaurant und ein Cafe für ausreichend hielt

hielt und davor warnte, Holländer persönlich die 13 von ihm beantragten Wirtschaftskonzessionen zu erteilen, weil er zugeständenermassen auf eigene Rechnung wirtschaftende Pächter einsetzen wollte, trat der Angeschuldigte demgegenüber für die Erteilung sämtlicher Konzessionen an Holländer ^{ein} mit dem Hinzufügen, dass der ganze Betrieb auf Holländer's Rechnung gehen werde. - Wenn auch nicht erwiesen ist, dass der Angeschuldigte hierbei wider besseres Wissen gehandelt hat, so ist es doch selbstverständlich, dass die Holländer'schen Freundschaftsbezeugungen nicht spurlos an dem Angeschuldigten vorübergingen. Das Verhalten des Angeschuldigten auch an diesem Falle widersprach den Pflichten seines Amtes und musste ihm in der öffentlichen Meinung herabsetzen.

4. Fall Vondenheff. (Gürzenich-Restaurant) :

Um die Karnevalszeit herrschte im Gürzenich-Restaurant mittags reges Leben, besonders an den Tagen, wenn der Kartenverkauf für die Gürzenichhalle stattfand. An einem Tische, an dem Wein- und Sektvertreter verkehrten, fanden sich um die Mittagszeit auch die Polizei-Inspektoren Kautz, Landschulz und Votseh ein. Sie wurden häufig bei opulenten Frühstückstücken beobachtet, bei denen es Austern, Kaviar und Hummer gab und bessere Weinmarken und Sekt getrunken wurden. Nach Bekundung des Zeugen Müller fiel dies im Publikum allgemein auf und gab Veranlassung zu der Redensart vom " Inspektorenfrühstück " als dem Gipfelpunkt der Schlemmerei. Die Kosten dieser Zechereien trug in der Hauptsache der Wirt Vondenheff, zum Teil wurden sie auch von den Sekt- und Weinreisenden bestritten. Welche Veranlassung Vondenheff hatte, den Polizeiinspektoren gegenüber so freigebig zu sein, ist nicht recht ersichtlich. Dass er es getan haben sollte, ohne von den Beamten eine Gegenleistung zu erwarten, ist nicht anzunehmen.

Keinesfalls durften die Beamten diese Einladungen annehmen.

5. Annahme von weiteren Einladungen und Geschenken von Gastwirten und sonstigen Personen, die ein Interesse daran hatten,

... sich mit der Polizei gut zu stellen.

Von dem Direktor der G.m.b.H. "Vergnügungspalast Gross-Cöln" hat sich der Angeschuldigte, ebenso wie die Inspektoren Kautz und Votsch, zu einem Diner ins Gürzenich-Restaurant einladen lassen, durch das die Erteilung der verschiedenen Konzessionen für den Betrieb des Etablissements erforderlichen Konzessionen gefeiert werden sollte. Es gab ein gutes Essen, bessere Weine und, soweit sich der Zeuge Breuer - auf dessen Namen die Konzessionen gingen - erinnert, auch Sekt. Das Fest wurde auf Vorschlag eines der Polizei-Inspektoren in der Carlton-Bar fortgesetzt, wo reichlich Sekt getrunken wurde. Ebenfalls auf Rechnung der G.m.b.H. Gross-Cöln.

Von dem Spediteur Friedrich Licht hat der Angeschuldigte zu Weihnachten 2-mal ein Körbchen enthalten Obst, Süßigkeiten und mehrere Flaschen Wein empfangen.

Im Cafe Palant brauchte der Angeschuldigte, wenn der Inhaber Hünes anwesend war, nicht zu bezahlen; es handelte sich dabei um Cafe, Bier und ähnliches, möglicherweise auch einmal um ein Glas Wein. Hünes sandte dem Angeschuldigten auch öfters Hasen und zu Weihnachten einen Schinken.

Frau Bergmann, Inhaberin des Wiener-Cafe's hat dem Angeschuldigten, ebenso wie Kautz und Votsch, in ihrem Restaurant Wein und Sekt zum Besten gegeben.

Der Wirt Wilhelm Wirtz, bei dem der Angeschuldigte öfters Sonntags zum Fröscheppen verkehrte, hat aus besonderem Anlaß und zu eingeladen.

Der Theaterdirektor Jsaak hat den Angeschuldigten auf dem Rheinbahn wohl zu einem Glase Sekt eingeladen.

Der Brauereidirektor Becker - Dormagen sandte dem Angeschuldigten öfters Hasen, einen selbst gebackenen Blatz, eine Ente oder eine Gans, 2 bis 3 mal auch eine Kiste mit ca. 25 Flaschen Wein.

Der Brauereibesitzer Kommerzienrat Bardenheuer schickte Hasen, Rebhühner und anderes Wild.

Der Wirt Peter Josef Früh, Jnhaber des Restaurants "Am Hof", und der Sektvertreter Hobert liessen dem Ange- schuldigten ebenfalls Hasen zukommen.

Alle diese Personen hatten ein mehr oder mindergrosses Interesse daran, sich mit der Polizei gutzustellen, sei es dass sie polizeilicher Konzessionen bedurften, sei es weil sie infolge besonderer für ihr Gewerbe erlassener polizeilicher Vorschriften häufiger Berührung mit der Polizei aus- gesetzt waren. Bei den Wirten bedarf dies keiner näheren Ausführung. Aber auch die genannten Brauereibesitzer muss- ten deswegen Wert darauf legen, sich mit dem Angeschuldigten gut zu halten, weil sie, sei es als Hausbesitzer, sei es als Darlehens- oder Hypothekengeber, an der Erteilung von Wirtschaftskonzessionen erhebliches Interesse hatten. Sowohl der Brauereidirektor Becker als auch der Brauereibesitzer Kommerzienrat Bardenheuer haben mit dem Angeschuldigten über derartige Konzessions-Angelegenheiten gesprochen, sich nach dem Stand der Sachen erkundigt und ihn dabei auch gebeten, ein gutes Wort für den Bewerber einzulegen. Welche Rolle bei der Beurteilung der Gesuche durch den Angeschuldigten die Kisten Wein, die Hasen und sonstige Geschenke gespielt haben, ist im einzelnen nicht feststellbar; dass sie aber den Angeschuldigten nicht ungünstig beeinflusst haben, bedarf keiner Ausführung.

Das Disziplinargericht ist zu der Ueberzeugung gelangt, dass der Angeschuldigte sich durch sein Verhalten in allen vergenannten Fällen in einem solchen Masse gegen seine Amtspflichten vergangen hat, dass seines Bleibens im Amte nicht länger sein kann. Als Polizei-Inspektor war es seine Aufgabe, nicht nur das Verhalten seiner Untergebenen, Kommis- sare und Schutzleute, zu kontrollieren und Verfehlungen ihrerseits zu ahnden oder zur Anzeige zu bringen, sondern mehr noch seinen Untergebenen durch tadellose Haltung in und ausser dem Dienst mit gutem Beispiel voranzugehen, Staat dessen hat er seine einflussreiche Stellung dazu benutzt, sich

... sich systematisch, zum Teil von Leuten unter seinem Stande
... einladen und beschenken zu lassen. Vor einem derartigen Vor-
gesetzten kann kein Untergebener, vor einem derartigen Poli-
zeibeamten kann das Publikum keine Achtung haben. Er hat
nicht nur sein eigenes Ansehen, sondern auch das der gesam-
ten Königlich-polizeilichen Polizei in Köln schwer geschädigt.
Die schwerste Strafe des Disziplinalgesetzes, die
Dienstentlassung, war daher am Platze.

Wenn das Disziplinargericht dem Angeschuldigten drei
Viertel seiner reglementsmässigen Pension auf Lebenszeit als
Unterstützung zugewilligt hat, so ist es davon ausgegangen,
dass dem Angeschuldigten verschiedene Umstände anzurechnen
sind, die eine mildere Beurteilung seiner Verfehlung zu-
lassen:

Wie er glaubhaft versichert, ist er nicht aus niedriger
Gesinnung zu seinem Verhalten gekommen, sondern weil die äl-
teren Inspektoren nicht nur mit schlechtem Beispiel veran-
lassen, sondern ihn auch unmittelbar verleiteten. Insbeson-
dere gilt dies von dem Polizei-Inspektor Kautz, dem dienst-
ältesten Inspektor, dessen Einfluss so bedeutend war, dass
es einer ganz besonderen Charakterfestigkeit bedurfte hätte,
um sich ihm zu entziehen.

Diese Charakterfestigkeit besass der Angeschuldigte
offenbar nicht. Nach dem ganzen Eindruck seiner Person fehlt
ihm an Willensstärke.

Das Disziplinargericht hat auch seine lange straffreie
Dienstzeit in Betracht gezogen, die Versuchungen denen er
in Köln nun einmal in besonderem Masse ausgesetzt war, vor-
 allem aber seine Krankheit. Er leidet nach dem übereinstim-
menden Gutachten des Gerichtsarztes Dr. Plempel und des Krei-
sarztes Geheimen Medizinalrat Dr. Schubert an allgemeiner Ar-
terienverkalkung und an Verkalkung der Gehirnschlagadern im
besondern. Die Art und der Grad seines Leidens, das ihn als
einen vollkommen gebrochenen Mann erscheinen lässt, eröffnet
keine Aussicht auf Besserung. Jrgend einen Erwerb zu er-

greifen,

Präsident.

den 27. August

greifen und dadurch den Unterhalt seiner Frau und seiner minderjährigen Kinder zu bestreiten oder auch nur dazu beizutragen, ist ihm unmöglich. Nicht nur er, sondern auch seine Familie würde, da Vermögen nicht vorhanden, dem Elend preis gegeben sein, wenn ihm nicht ein Teil seiner Pension als Unterstützung gewährt würde.

Die baren Auslagen des Verfahrens mussten dem Angeeschuldigten bestimmungsgemäss auferlegt werden.

gez. Steinmeister,

gez. Knaus. 1897 gez. Rodewald.

" v. Hobe von 22. Juli 1896

" Reinbethe. " vom Rath.

" Percher. " Müller.

" Dütschke. " Trimborn.

" Greve. " Bacmeister.

" Stinnes. " Köhler.

" Dr. Lothes. " Dr. Neumeister.

" Graf v. Spee.

" Dr. Rusak.

" Reich.

Hinsichtlich der dem Angeeschuldigten auferlegten baren Auslagen des Verfahrens steht beständiges Verfügen.

Die hiesige Behörde erlaube ich unter Bezugnahme einer Verfügung vom 31. d. Mts. zurückzuführen.

Beglaubigt

Meyer
Regierungssekretär
Verantwortlich

[Handwritten signature]